

Sportfischerverein Ludwigsburg e.V.



Beitragsordnung

Nach § 4 Abs.3 der Satzung sind Mitgliedsbeiträge:

- die Aufnahmegebühr
- der Mitgliedsbeitrag
- abzuleistende Arbeitsstunden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dieser Beitragsordnung.

Die Aufnahmegebühr

Neu in den Sportfischerverein Ludwigsburg eintretende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr für Neueintritte beträgt 400,- Euro.

Wer seine Sportfischerprüfung beim SFV-Ludwigsburg abgelegt hat und unmittelbar danach eintritt, erhält auf die Aufnahmegebühr eine Ermäßigung von 50,- Euro.

Ehegatten und Angehörige in gerader Linie eines vollzahlenden Mitglieds sind von der Aufnahmegebühr befreit. Für nichteheliche Lebenspartner, die in Haushaltsgemeinschaft mit einem vollzahlenden Mitglied leben, ermäßigt sich die Aufnahmegebühr um die Hälfte.

Voraussetzung ist ein Nachweis über einen gemeinsamen Haushalt.

Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr in zwei gleichen Jahresraten entrichtet werden. In diesem Fall erhöht sich die Aufnahmegebühr um 10,- Euro, die mit der ersten Rate fällig werden.

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Im Falle der Entrichtung in zwei gleichen Jahresraten wird die zweite Rate zum 01.01. des dem Eintritt folgenden Jahres fällig.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb des ersten Jahres nach dem Eintritt aus anderen als in § 5 Abs.4 der Satzung genannten Gründen beendet, so wird die hälftige Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Bei einem Vereinsausschluss aus wichtigem Grund nach § 5 Abs.4 der Satzung erfolgt keine, auch keine anteilige Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

Für neu eintretende Mitglieder, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendet haben, beträgt die Aufnahmegebühr 100,- Euro. Sie wird mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Eine anteilige Erstattung beim Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss, auch innerhalb der Probezeit, erfolgt nicht.

Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Vereinsmitglieder, die zum 01.01. des Kalenderjahres

- das 18. Lebensjahr vollendet haben 260,- Euro
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 120,- Euro

Abzuleistende Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, das zum 01.01. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Ableistung von 12 Arbeitsstunden im Kalenderjahr verpflichtet. Durch Beschluss des Gesamtpräsidiums kann diese Arbeitsverpflichtung auf bis zu 24 Stunden im Kalenderjahr erweitert werden.

Die Arbeitsstunden sind grundsätzlich im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder der Arbeitsdienste an den Gewässern und Liegenschaften des Vereins abzuleisten. Ein Anspruch auf Einsatz bei bestimmten Arbeitsdiensten besteht nicht. Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Arbeitseinsätze werden jedoch möglichst berücksichtigt.

Jedes Mitglied ist für die Ableistung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich. Die Arbeitsstunden sind jedoch vorab mit dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen abzusprechen.

Vor Antritt und unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsdienstes hat sich das Mitglied bei dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen an- bzw. abzumelden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf der Angelkarte bestätigt.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein zusätzlicher Beitrag von 15,- Euro pro Stunde erhoben, der zum 31.12. des Kalenderjahres fällig wird.

Von Jugendmitgliedern können Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung durch Zahlung nicht verlangt werden. Es wird jedoch erwartet, dass auch Jugendmitglieder altersentsprechend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben mitwirken. Der Einsatz von Jugendmitgliedern im Rahmen von Arbeitsdiensten, liegt im Verantwortungsbereich des Jugendwartes.

Befreiung von Arbeitsstunden

Von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. der Abgeltung durch Zahlung sind befreit:

1. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben
2. Mitglieder, die durch einen Schwerbehindertenausweis einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% nachweisen
3. Ehrenmitglieder

Stundung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag können die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Der Antrag ist schriftlich und mit eingehender Begründung an das Gesamtpräsidium zu richten. Über den Antrag entscheidet das Gesamtpräsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Gesamtpräsidium ist an den Antrag nicht gebunden, es kann abweichend vom Antrag eine anderweitige Entscheidung zur Vermeidung von Härten treffen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung vom 26.01.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen und ist – vorbehaltlich der Genehmigung der Satzung durch das Amtsgericht – ab dem 01.01.2015 gültig.

Ludwigsburg, den 26.01.2014